



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
3003 Bern

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Verhandlung der Tarife der Analysenliste; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 21. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

– Antwortformular

## Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

### Verhandlung der Tarife der Analysenliste

#### Vernehmlassung

### Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache\* : Deutsch

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation\* : Amt für Gesundheit Kanton Uri

Kategorie\* : Kanton

Kontaktperson\* : lic.iur. Esther Imholz

Adresse\* : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon\* : 041 875 21 09

E-Mail\* : esther.imholz@ur.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).  
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum\* : 14.03.2023

#### Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an [Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränken.

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

### Verhandlung der Tarife der Analysenliste

#### Vernehmlassung

#### I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Die Vorlage kann die von den Motionären erhofften Ziele (Beschleunigung der Prozesse, Bremsen des Anstiegs der Gesundheitskosten) aus Sicht des Kantons Uri nicht erreichen, im Gegenteil. Die Prozesse drohen sich zu verlängern und Mehrkosten zu verursachen. Die vorgeschlagenen KVG-Anpassungen erscheinen nicht sinnvoll und umsetzbar und werden daher abgelehnt.

Heute werden neue Analysen mit Tarif nach einem zehn- bis zwölfmonatigen Verfahren auf die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) erlassene Liste aufgenommen. Die Gesamtliste wird zwei bis drei Mal pro Jahr herausgegeben und enthält die zulässigen Maximaltarife. Die eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK), bestehend aus 16 Fachexpertinnen und -experten, prüft Aufnahme- und Änderungsanträge und gibt dem EDI eine Empfehlung ab. Die Fachexpertise ist somit gewährleistet und die Ressourcen der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen werden geschont, wobei ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht, einen tieferen Tarif zu verhandeln.

Dieser funktionierende Prozess würde durch die vorgeschlagenen Änderungen aufgeteilt in mehrere Prozesse. Während das EDI noch immer die Analysenliste erlassen würde, müssten sich die Tarifpartnerinnen und -partner auf eine Tarifart und eine Tarifhöhe einigen und einen Tarifvertrag ausarbeiten, der durch die zuständige kantonale oder nationale Behörde zu genehmigen wäre. Können sich die Tarifpartnerinnen und -partner nicht einigen, müsste der Tarif von der zuständigen Behörde in einem Festsetzungsverfahren festgelegt werden. Dass es bei den Verhandlungen zu Blockaden kommen würde, ist angesichts der grossen Anzahl Tarifpartnerinnen und -partner und der jüngeren Erfahrungen mit Tarifverhandlungen im Gesundheitswesen sehr wahrscheinlich. Da die Analysenliste mehrmals pro Jahr publiziert wird, würden die Tarifpartnerinnen und -partner in Dauerverhandlungen gezwungen. Die Kantone drohen in weitere, ressourcenintensive Tariffestsetzungsverfahren verwickelt zu werden.

Zusammenfassend würde die vorgeschlagene Änderung neue Aufgaben für die Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens mit sich bringen, die tendenziell eher höhere Kosten und trägere Prozesse zur Folge hätten. Demgegenüber sind keine erheblichen Vorteile der geplanten Neuerung erkennbar, insbesondere weil es den Tarifpartnerinnen und -partnern schon heute frei steht, Verhandlungen über die Tarife der Analysen zu führen; vorgegeben ist nur der Maximaltarif.

#### II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

1. **Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)**

## **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung**

### **Verhandlung der Tarife der Analysenliste**

#### **Vernehmlassung**

##### **1.1. Artikel 52**

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

##### **1.2 Übergangsbestimmung**

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

##### **1.3 Weitere Vorschläge / Anregungen**

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.